

RAPHAEL WIDMER-KAUFMANN  
ANWALTSKANZLEI

## Just Culture

Umsetzung in der Schweiz und Europa

## Viele Skyguide-Fluglotsen melden sich nach Bundesgerichtsurteil krank

05.07.2019, 13.29 Uhr



Hören



Merken



Drucken



Teilen

*(sda)* Nach der gestrigen Verurteilung eines Fluglotsen durch das Bundesgericht hat sich am Freitag ein gutes Dutzend Skyguide-Fluglotsen krank gemeldet. Der Schuldspruch belastet die Lotsen so stark, dass sie sich den Anforderungen des Dienstes nicht gewachsen fühlen.



# Inhaltsübersicht

- 1) Konzept der Just Culture
- 2) Notwendigkeit der Just Culture
- 3) Vorgaben der ICAO
- 4) Vorgaben der EASA
- 5) Umsetzung in der Schweiz
- 6) Umsetzung in anderen Ländern



# *Konzept der Just Culture*



# Das Konzept der Just Culture

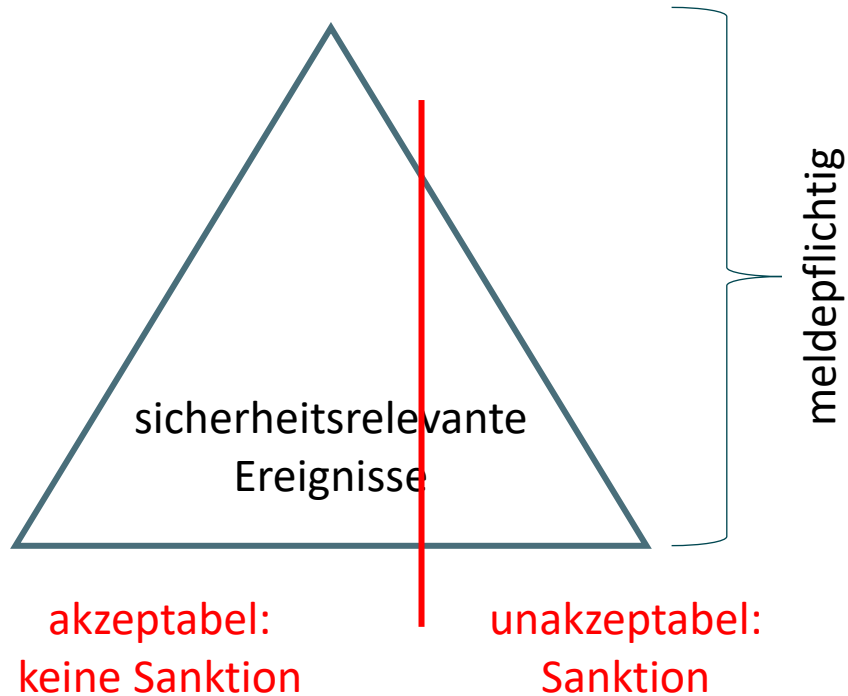
**James Reason**, Managing the risks of organizational accidents, 1997:

*«**atmosphere of trust** in which people are encouraged, even rewarded, for **providing essential safety-related information** – but in which they are also clear about where the **line** must be drawn between acceptable and unacceptable behaviour»*

- Just Culture ist Teil einer **Sicherheitskultur**
- Just Culture ist Teil des heutigen **Safety Managements** in der Aviatik



# Elemente einer Just Culture



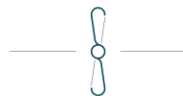
Mit der Just Culture verknüpft sind:

- **Meldepflicht** sicherheitsrelevanter Ereignisse
- **Sanktionsfreiheit** für akzeptables Verhalten

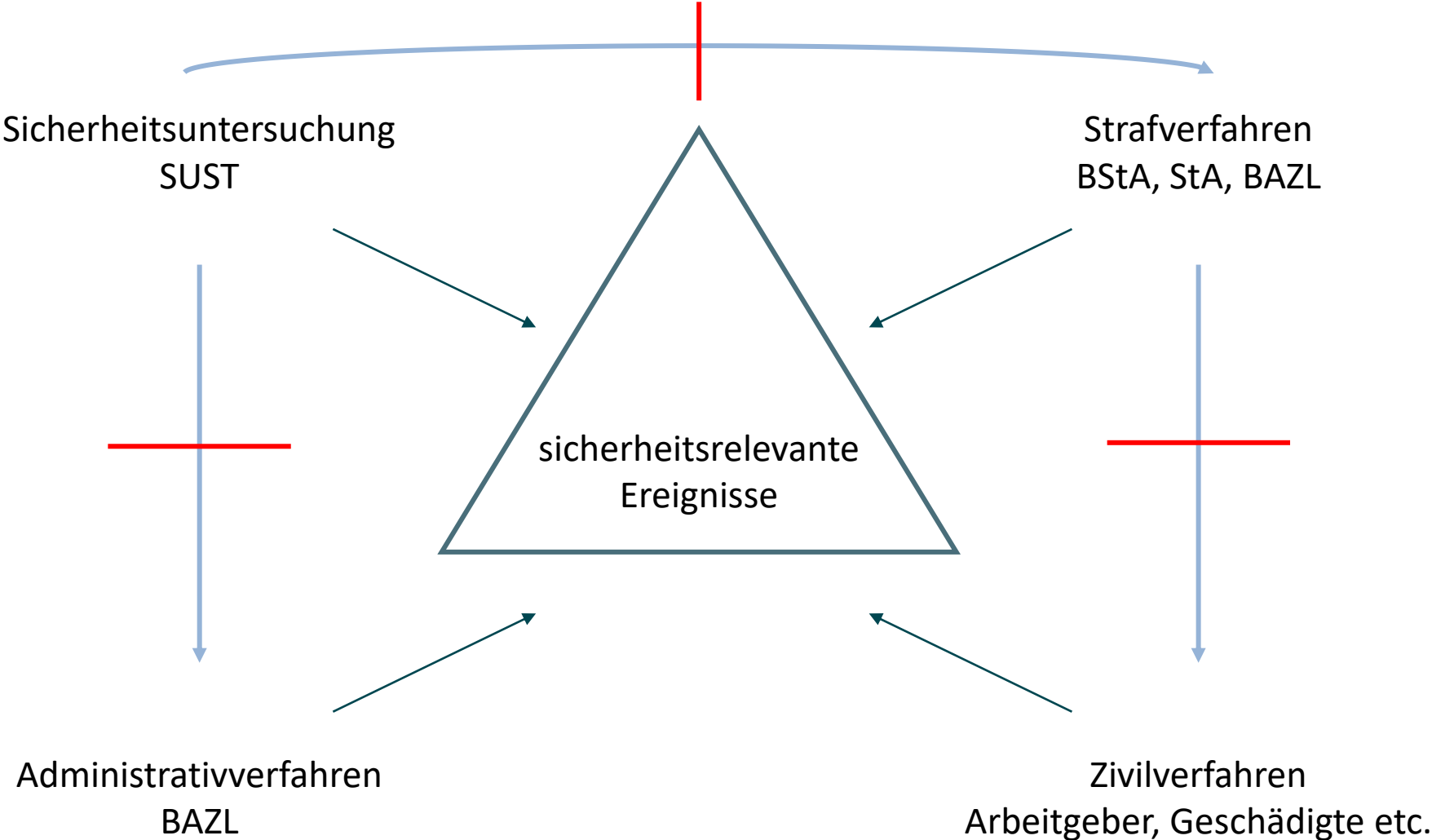
Just Culture fordert **nicht stete Straffreiheit** bzw. Immunität der Mitarbeitenden!



# *Notwendigkeit der Just Culture*



# Vier parallele Verfahren mit unterschiedlichen Zwecken



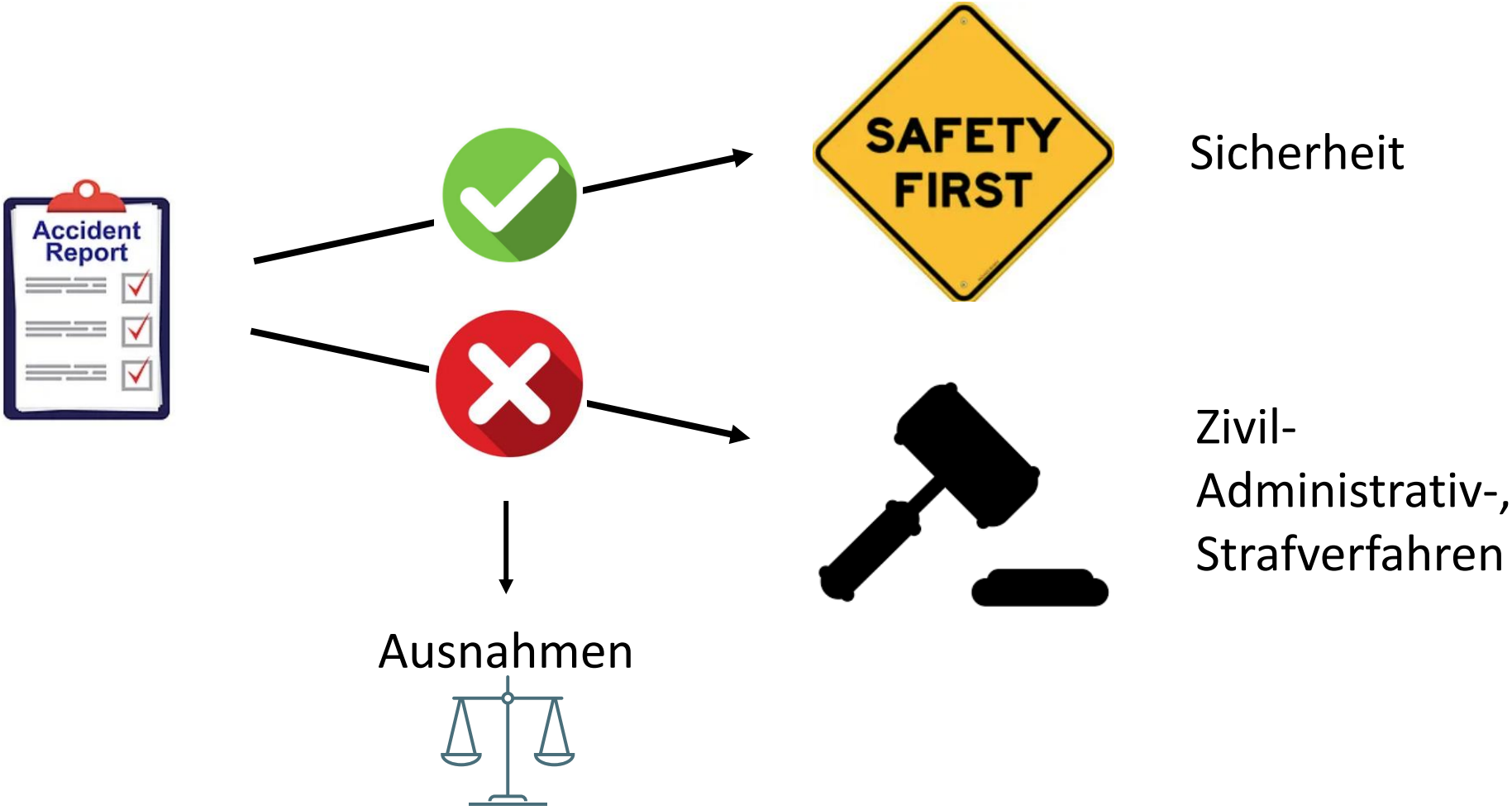


# *Vorgaben der ICAO*



# Annex 19 – Safety Management

«Ereignismeldungen dürfen nur zur Verbesserung der Sicherheit verwendet werden»



# Annex 19 – Safety Management

Ausnahmen nach einer Interessensabwägung möglich

Gerechtigkeit

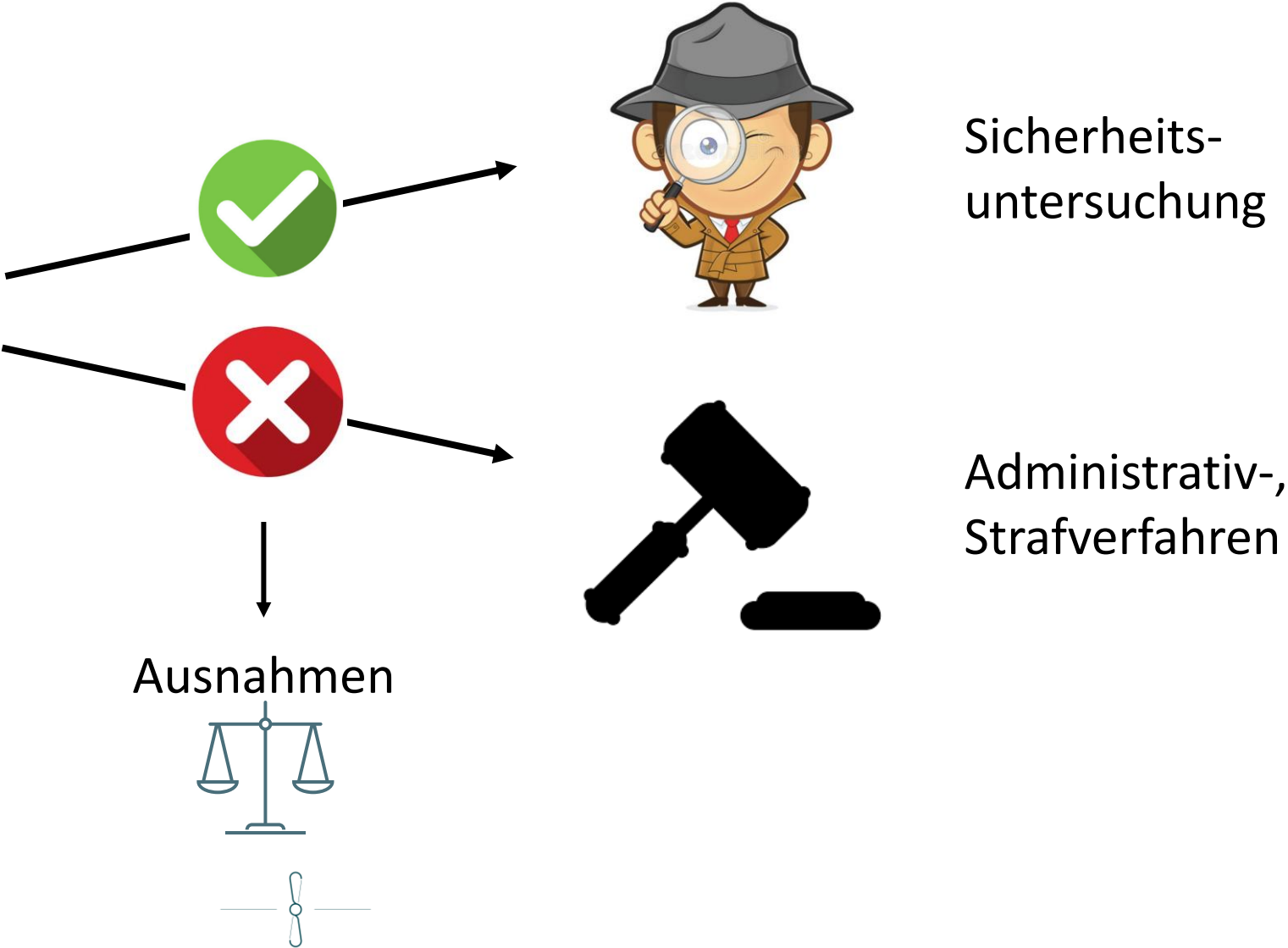


Sicherheit  
Verfügbarkeit von Daten



# Annex 13 – Aircraft Accident and Incident Investigation

**Ziffer 5.12:**  
Cockpit Voice Recorder  
Airborne Image Recorder  
Aussagen von Personen bei  
der Sicherheitsuntersuchung  
Etc.



# *Vorgaben der EASA*



# Verordnung (EU) Nr. 376/2014 – Occurrence Reporting

- **Verfahrensverzicht:** keine Eröffnung eines Straf- oder Administrativverfahrens alleine aufgrund einer Meldung; nationales Strafrecht geht vor; Ausnahme bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit
- **Verwertungsverbot:** Daten des Meldewesens dürfen in Verwaltungsverfahren (Administrativverfahren) nicht gegen meldende oder in den Meldungen genannte Personen verwertet werden; Ausnahme bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit
- **Schutz vor Nachteilen:** Organisationen der Zivilluftfahrt dürfen ihre Mitarbeitenden keinen Nachteilen (z.B. Kündigung, Lohnkürzung, Schadenersatz) aussetzen; Ausnahme bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit



# Verordnung (EU) Nr. 996/2010 – Sicherheitsuntersuchung

Cockpit Voice Recorder  
Airborne Image Recorder  
Hintergrundgespräche am  
Arbeitsplatz der Fluglotsinnen  
und Fluglotsen  
Aussagen von Personen bei  
der Sicherheitsuntersuchung  
Provisorische Akten  
Etc.



Sicherheits-  
untersuchung



alles andere

Ausnahmen



# Verordnung (EU) Nr. 996/2010 – Sicherheitsuntersuchung

Aufzeichnungen der Kommunikation  
Flugwegdaten  
Ereignismeldungen  
Etc.



Sicherheit



alles andere

Ausnahmen





# Verordnung (EU) Nr. 996/2010 – Sicherheitsuntersuchung

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann die Justizverwaltung oder die Behörde, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Entscheidung über die Offenlegung der Aufzeichnungen zuständig ist, entscheiden, dass der Nutzen einer Weitergabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen für andere rechtlich zulässige Zwecke die nachteiligen inländischen und internationalen Auswirkungen überwiegt, die eine solche Offenlegung für diese oder künftige Sicherheitsuntersuchungen haben kann. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, die Fälle, in denen eine derartige Offenlegungsentscheidung getroffen werden kann, im Einklang mit den Rechtsakten der Union zu begrenzen.



# Verordnung (EU) Nr. 996/2010 – Sicherheitsuntersuchung

Ausnahmen nach einer Interessensabwägung möglich

Nutzen der  
Weitergabe für  
andere Zwecke

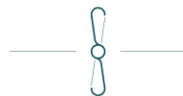


nachteilige inländische  
und internationale  
Auswirkungen

- EU-Mitgliedstaat muss bestimmen, welche Behörde diese Interessensabwägung vornimmt



# *Umsetzung in der Schweiz*



# Grundlagen

- 2007: Einführung einer Just Culture mit dem Swiss Aviation Notification System (**SWANS**)
- **Erklärung zur Just Culture** des BAZL-Direktors: meldende Personen sollen keine Nachteile auf der Grundlage der Informationen, die sie dem BAZL im Rahmen des Meldewesens übermittelt haben, erfahren
- **State Safety Programm**: Just Culture als essentiell für die Entwicklung einer guten Sicherheitskultur
- Reporting Office for Just Culture in Civil Aviation (**ROJCA**): Ombudsstelle für Just Culture



# Just Culture im Bereich des Meldewesens

## - Art. 77d<sup>108</sup> Meldestelle

<sup>1</sup> Das BAZL bestimmt eine interne Meldestelle, welche die ihr übermittelten meldepflichtigen Ereignisse sowie freiwilligen Meldungen erfasst und auswertet.

<sup>2</sup> Die Meldestelle ist organisatorisch unabhängig von den mit der Aufsichtstätigkeit betrauten Einheiten des BAZL.

<sup>3</sup> Sie behandelt Ereignismeldungen vertraulich.

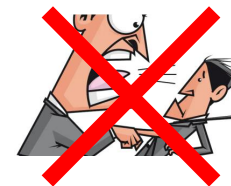
<sup>4</sup> Angehörige der Meldestelle, die mit der Erfassung und Auswertung von Ereignismeldungen betraut sind, sind im Rahmen dieser Tätigkeiten von ihrer Anzeige- und Verfolgungspflicht entbunden.



# Just Culture im Bereich des Meldewesens

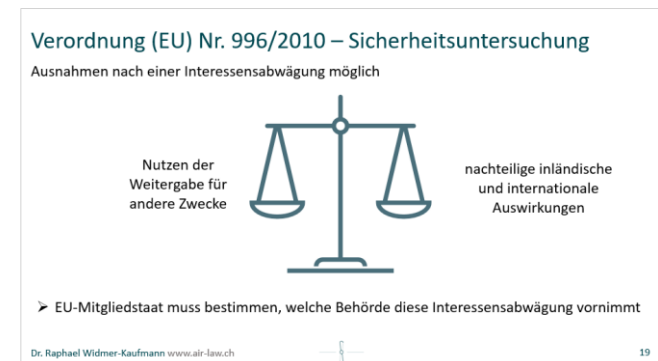
Schutznormen der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 und Nr. 996/2010 gelangen zur Anwendung; die Meldestelle behandelt die Meldungen zudem vertraulich:

- **Verfahrensverzicht:** Eröffnung eines Straf- oder Administrativverfahrens aufgrund einer Meldung unmöglich, denn Meldestelle behandelt diese vertraulich
- **Verwertungsverbot:** Keine Verwendung von Meldungen in Straf- oder Administrativverfahren; Ausnahmen unklar
- **Schutz vor Nachteilen:** keine Nachteile gegenüber Arbeitnehmenden aufgrund einer Meldung; Ausnahme bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit



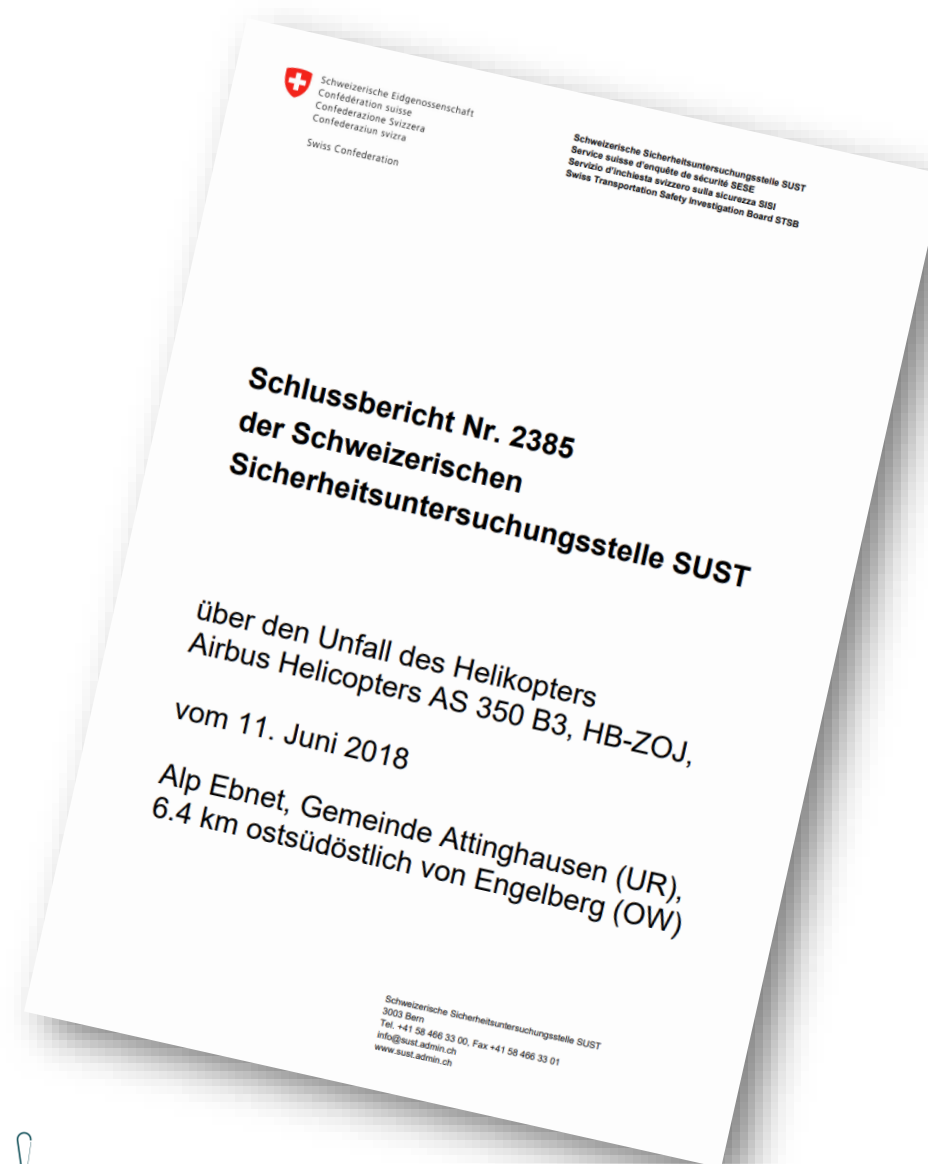
# Just Culture im Bereich der Sicherheitsuntersuchung

- **Ziffer 5.12 Annex 13:** in der Schweiz nie Geltung erlangt
- **Verordnung (EU) Nr. 996/2010:** kommt in der Schweiz zur Anwendung; Ausnahme nicht geregelt
- **Art. 24 der Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung (VSZV)** bestimmt, dass die von einer Person im Rahmen einer Sicherheitsuntersuchung erteilten Auskünfte in einem Strafverfahren nur mit deren Einverständnis verwendet werden dürfen
- Die **Verordnung über den Flugsicherungsdienst** gestattet es lediglich der SUST, die Aufnahmen des Ambient Voice Recording Equipment (AVRE) auszuwerten



# Just Culture im Bereich der Sicherheitsuntersuchung

- für die Strafbehörden sind **diverse Akten unverwertbar**
- Strafbehörden müssen **eigene Untersuchungen** anstellen
- Strafbehörden können den **Schlussbericht** der SUST nur soweit verwerten, als dieser nicht auf unverwertbaren Akten basiert





## *Umsetzung in anderen Ländern*



# Umsetzung in Deutschland



Deutschland kennt Normen der Just Culture im Bereich des **Gesundheitswesens**:

- Leistungserbringer müssen **Critical Incident Reporting System (CIRS)** einrichten
  - Meldungen des CIRS dürfen «im Rechtsverkehr **nicht zum Nachteil des Meldenden** verwendet werden»
  - Meldungen können «freiwillig, anonym und **sanktionsfrei**» abgegeben werden
  - **Sanktionsfreiheit ist nicht absolut**: «Meldungen dürfen verwertet werden, soweit die Verwendung zur Verfolgung einer Straftat, die im Höchstmaß mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und auch im Einzelfall besonders schwer wiegt, erforderlich ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre»
- Just Culture ist auch **in anderen Bereichen** von Bedeutung



# Umsetzung in Schweden



- Schweden kennt eine **starke Meldekultur**, nicht nur in der Zivilluftfahrt
- Im Bereich des Meldewesens bestimmt das schwedische **Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz**, dass Ereignismeldungen der Vertraulichkeit unterliegen; Ausnahmen sind möglich
- Zentralamt für Transport hat einen **Leitfaden** entwickelt, wann die Vertraulichkeit aufzuheben ist
- Auch für Akten der Sicherheitsuntersuchungsbehörde sieht das Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz diverse Vertraulichkeitsbestimmungen vor
- **ein Gesetz**, mit dem verschiedene behördliche Akten wie Ereignismeldungen unter Schutz gestellt werden können



# Umsetzung in den Niederlanden

- Anweisung zur **Untersuchung und Verfolgung von Vorfällen in der Zivilluftfahrt** enthält diverse Normen zur Just Culture
  - Mitarbeitende des Analysebüros für Luftfahrtvorfälle sind **von der Anzeigepflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft befreit**; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Weiterleitung einer Ereignismeldung zulässig
  - Staatsanwaltschaft darf jedoch Inhalt einer Ereignismeldung **nicht als Beweismittel verwerten**
  - Die Staatsanwaltschaft verfügt über eine **besondere Einheit für die Zivilluftfahrt**
- **Besondere Einheit** in der Staatsanwaltschaft als Modell für die Schweiz?

